

Vertragsbedingungen Wartungsvertrag

I.G.E.K.O. Vertrieb u. Service von Kopier-, Druck- u. Faxsystemen GmbH

Stand: 01.10.03

§ 1 – Vertragsgegenstand

Der umseitig genannte Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) und I.G.E.K.O. Vertrieb u. Service von Kopier-, Fax- u. Drucksysteme GmbH schließen einen Wartungsvertrag für die umseitig aufgeführten Geräte. Es gelten die nachstehenden Bedingungen.

§ 2 – Leistungen I.G.E.K.O.

- I.G.E.K.O. verpflichtet sich das zu wartende Gerät bei vertragsgerechter Nutzung am angegebenen Standort bei Bedarf zu warten und zu reinigen, damit es funktionsfähig und in einem guten Zustand gehalten wird. Das Nachfüllen von Toner, Papier und Heftklammern ist nicht Bestandteil der Wartung. Der Vertrag beinhaltet die An- und Abfahrt des Servicetechnikers, die Arbeitszeit sowie die Lieferung der Ersatzteile, die zur Beseitigung gemeldeter Störungen benötigt werden. Inhalt des Vertrages sind außerdem die Lieferung von Verbrauchsmaterial (Toner, Starter, Trommel, Entwicklungseinheit), das entsprechend dem abgerechneten Kopiervolumen geliefert wird. Der farbige Toner, alle Toner für Vollfarbkopierer und Papier sind ausgenommen. Übersteigt der Aufwand an kostenlos geliefertem Verbrauchsmaterial den normalen Bedarf, kann I.G.E.K.O. das zusätzlich bestellte Material berechnen.
- Die Wartung und Beseitigung auftretender Störungen an dem Gerät werden werktags innerhalb der I.G.E.K.O. Arbeitszeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Montag – Donnerstag) und 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Freitags) durchgeführt. Wünscht der Kunde einen Wartungsdienst oder eine Störungsbeseitigung außerhalb der vorgenannten Arbeitszeit, kann eine entsprechende Anfrage an I.G.E.K.O. gerichtet werden. Eine Leistung von I.G.E.K.O. ist in diesem Fall von der Verfügbarkeit eines Servicetechnikers abhängig. Entstehende Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Mit dem vereinbarten Preis sind folgende Leistungen nicht abgegolten:
 - Instandsetzung, die auf unsachgemäßer Behandlung, sowie schuldhafter Beschädigung, Verwendung von ungeeignetem fremden Materialen und Ersatzteilen, Eingriffen, unberechtigter Dritter sowie auf der Einwirkung von Unfall, Feuer, Wasser, Einbruch oder höherer Gewalt beruhen.
 - Arbeiten, die durch Nichtbefolgung der gelieferten Bedienungsanleitung erforderlich werden.

§ 3 – Aufgaben des Kunden

- Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Störungen und Beeinträchtigungen in der Leistung des Gerätes I.G.E.K.O. unverzüglich mitzuteilen, damit diese etwa erforderliche Reparaturen und Wartungsarbeiten durchführen kann. Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Reparatur- und Wartungsleistungen durch Dritte vornehmen zu lassen, sowie ausschließlich von I.G.E.K.O. gelieferte Verbrauchsmaterialien zu verwenden.
- Eine Änderung des umseitig vereinbarten Aufstellortes ist nur mit vorheriger Zustimmung von I.G.E.K.O. zulässig. I.G.E.K.O. kann die Zustimmung insbesondere davon abhängig machen, daß durch die Standortänderung anstehende Mehrkosten vom Kunden zusätzlich getragen werden. Bei nicht vereinbarter Änderung des Standortes kann I.G.E.K.O. wahlweise die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Oder den Vertrag fristlos kündigen.

§ 4 – Vergütung

- Die Höhe der Vergütung für die vertraglichen Leistungen richtet sich nach den umseitigen Vereinbarungen. Alle vereinbarten Preise gelten jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Wartungspauschale ist monatlich im voraus fällig und ohne Abzug sofort zahlbar.
- Wenn im Wartungspreis eine Anzahl Freikopien vereinbart ist, so ist die vereinbarte Anzahl der Freikopien eine verbindliche vereinbarte Mindestmenge. Bei Unterschreitung dieser Mindestabnahmemenge erfolgt keine Erstattung der nicht ausgenutzten Kopien. Der Preis für die über die Mindestabnahme hinausgehenden Folgekopien ist zusätzlich vereinbart. DIN A3-Kopien werden 2 x DIN A4-Kopien berechnet.
- Die Kopienabrechnung (Folgekopien) werden entsprechend der vereinbarten Berechnungsweise auf Basis der vom Kunden zu meldenden Zählerstände berechnet. Der Kunde ist verpflichtet, jeweils zu vereinbarten Stichtag den Zählerstand, möglichst auf dem dafür vorgesehenen Meldeformular, mitzuteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, wird der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Meldungen zugrundegelegt und berechnet. Hierbei handelt es sich dann um einen vorläufig festgestellten Betrag, der die Fälligkeit und Berechtigung zur Geltendmachung des tatsächlichen entstandenen Anspruchs nicht berührt.

§ 5 – Preisänderung

Die vereinbarte Wartungspauschale gilt zumindest für die Dauer eines Jahres nach Berechnungsbeginn. Für die weitere Leistungszeit kann I.G.E.K.O. die Grundpauschale angemessen erhöhen. Erhöhungen sind mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Weicht die Preisänderung vom Anstieg der Lebenshaltungskosten nicht unwesentlich ab, kann der Kunde innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung diesen Vertrag schriftlich kündigen, sofern er mit der Preisänderung nicht einverstanden ist.

§ 6 – Vertragsdauer/Kündigung

- Der Wartungsvertrag beginnt zum umseitig genannten Termin und wird für die vereinbarte Vertragsdauer fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- Das Recht der fristlosen Kündigung bleibt unberührt. I.G.E.K.O. steht ein Recht zur fristlosen Kündigung insbesondere zu, wenn
 - der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung mit der Begleichung eines fälligen Betrages länger als 30 Tage in Verzug kommt;
 - der Kunde seine Zahlungen einstellt, insbesondere wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren angestrebt wird;
 - sich aus Umständen ergibt (z.B. Vollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckprotest o. ä.), daß der Kunde fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann;
 - der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere den Vertragsgegenstand nicht ordnungsgemäß behandelt.
- Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 – Verzug, Schadensersatz

- Bei Zahlungsverzug stellt I.G.E.K.O., unbeschadet der Rechte des Kunden nachzuweisen, daß ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Rechnung. Gegen Nachweis kann I.G.E.K.O. auch einen höheren Verzugschaden geltend machen.
- Im Falle des Verzuges ist I.G.E.K.O. auch berechtigt, weitere etwa fällige Wartungsleistungen vom vollständigen Rechnungsausgleich abhängig zu machen. Die Verpflichtung des Kunden zur vollen Zahlung des vereinbarten Preises bleibt von der Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechts unberührt.
- Im Falle der fristlosen Kündigung stehen I.G.E.K.O. als Schadensersatz die für die Gesamtlaufzeit noch ausstehenden Monatspauschalen unter Abzug der ersparten Aufwendungen abgezinst zu. Dieser Anspruch ist sofort fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 8 – Eigentumsvorbehalt

Im Rahmen dieses Vertrages gelieferte Ware (Ersatzteile, Verbrauchsmaterial etc.) bleibt bis zur vollständigen Abdeckung aller aus der laufenden Geschäftsverbindung entstehenden Verbindlichkeiten des Kunden Eigentum von I.G.E.K.O..

§ 9 – Gewährleistung

- Sind Vertragsleistungen fehlerhaft erbracht, wird I.G.E.K.O. den Fehler durch Nachbesserung (Reparatur) oder durch Austausch der betroffenen Teile beheben. Aus Anlaß des Ersatzes ausgetauschter Teile gehen in das Eigentum von I.G.E.K.O. über.
- Dem Kunden bleibt für den Fall, daß die Mängel nicht beseitigt werden können oder weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind vorbehalten, anstelle der Nachbesserung, Wandlung (Austausch in ein gleich- oder höherwertigeres Gerät).

§ 10 – Haftung

- Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen einschließlich unerlaubter Handlung haften I.G.E.K.O. und ihre Mitarbeiter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine weitgehende Haftung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung ausgeschlossen.
- Die Haftung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist, bleibt von der Regelung nach Ziffer 1) unberührt.

§ 11 – Schlußbestimmungen

- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die das Gewollte bestmöglich sicherstellt.
- Sollte es sich bei dem Kunden um eine Personenmehrheit handeln (z.B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes) so bevollmächtigen sich diese hiermit gegenseitig zur Angabe und Empfang von Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.
- Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen werden Daten des Kunden, die auch personenbezogen sein können, intern gespeichert und für die Durchführung des Vertrages nach Bedarf manuell oder im automatisierten Verfahren verarbeitet. Die gesetzlichen Bestimmungen werden beachtet.
- Gerichtsstand ist Nürnberg.